

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 14219/12



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte wegen unberechtigter Verwertung der Hörbücher " [REDACTED] " von [REDACTED] und " [REDACTED] " von [REDACTED] in einer Internetausgabe.

Zu insgesamt 20 verschiedenen Zeitpunkten zwischen dem 18.11.2007 und dem 22.11.2007 wurden die streitgegenständlichen Hörbücher über den häuslichen Internetanschluss der Beklagten in einer Internetausgabe zum Download angeboten. Mit Schreiben vom 15.02.2008 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Die Beklagte gab daraufhin eine sog. "modifizierte Unterlassungserklärungen" ab, Zahlungen leistete die Beklagte nicht. Unter Fristsetzung zum 16.11.2011 forderte die Klägerin die Beklagte zuletzt zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600.- EUR, sowie zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506.- EUR erfolglos auf.

Die Beklagte nutzte im Jahr 2007 das Internet mit ihrem Laptop über WLAN mit dem Router "Speedport W 500 V DSL-Modem. Der Internetzugang war mit einem aus 25 Zeichen bestehenden, individuellen Passwort mittels WPA verschlüsselt. Die Beklagte stellte Dritten ihren Internetzugang nicht zur Verfügung.

Die Klägerin trägt vor, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte der streitgegenständlichen Hörbücher. Die Verlagsgruppe [REDACTED] sei am 16.05.2011 als übernehmender Rechtsträger mit der [REDACTED] verschmolzen. Diesbezüglich legte die Klägerin mit Anl. K 1-1 und K 1- 2 Fotokopien der streitgegenständlichen Cover und Datenträger sowie mit Anl. K6 ein Handelsregisterauszug vom 01.08.2012 vor. Die Klägerin vergäbe keine Lizenzen zur Verwertung ihrer Werke in Internetausgaben. Ausgehend von einem gemittelten Downloadverkaufspreises von 9,99 € erhalte die Klägerin eine fiktive Lizenzgebühr für jedes abgerufene Werk in Höhe von mindestens 6,66 €. Von der Person der Beklagten habe die Klägerin erstmals durch eine Email des Polizeipräsidiums München vom 08.02.2008 erfahren.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe die tatsächliche Vermutung, dass sie als Anschlussinhaberin persönlich für die über ihren Anschluss begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich sei, nicht widerlegen können. Der im Wege der Lizenzanalogie zu ermittelnde und im Übrigen durch das Gericht zu schätzende Schaden betrage mindestens 600,- EUR. Im Hinblick auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Gebühr Nr. 2300 VV RVG angemessen. Die geltend gemachten Ansprüche seien nicht verjährt, nachdem die Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst mit Kenntnis von der Person der Beklagten beginne.

Die Klägerin hatte am 08.12.2011 Mahnbescheid beantragt, den das Amtsgericht Coburg am 13.12.2011 mit Az. 11-7801048-0-6- erließ.

**Die Klägerin beantragte zuletzt:**

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite**

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie

2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.

**Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte trägt vor, die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen zu haben. Allenfalls sei dies durch Dritte geschehen, die ihren WLAN-Anschluss missbräuchlich genutzt hätten. Nach Auffassung der Beklagten sei das Amtsgericht München örtlich nicht zuständig. Darüber hinaus scheidet eine Haftung aus, nachdem die Beklagte die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen und ihren Internetanschluss in ausreichendem Maße gesichert habe. Die Klägerin habe zudem den geltend gemachten Schaden in Höhe von 600.- EUR nicht substantiiert darlegen können, der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert wie Geschäftsgebühr seien erheblich zu hoch, allenfalls sei eine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf 100.- EUR begrenzt. Zudem seien die Ansprüche der Klägerin verjährt.

Mit Antrag vom 26.08.2013 lehnte die Beklagte den erkennenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab, das Ablehnungsgesuch wurde mit Beschluss vom 23.09.2013 für unbegründet erklärt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landgericht München I mit Beschluss vom 10.12.2013 zurück. Das Gericht hat die Ermittlungsakte der StA München I, Az. 737910/07 beigezogen und mit den Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 29.04.2014 erörtert. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 13.11.2012 und 29.04.2014, die Schriftsätze und das wechselseitige Parteivorbringen, sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 600,00 € aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Die Klägerin kann zudem von der Beklagten gem. §§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. die Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 506.- EUR verlangen.

### I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht München örtlich zuständig. Die Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Regelung des § 104a UrhG steht

der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts wegen § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nicht entgegen.

## II.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Für das Gericht steht fest, dass die Klägerin Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte nach § 85 UrhG an den streitgegenständlichen Hörbüchern ist. Hinsichtlich der Hörbuchs "██████████" folgt dies schon aus §§ 85 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 UrhG, nachdem die Klägerin ausweislich Ank. K 1-2 auf dem Datenträger ausgewiesen ist. Entsprechendes gilt für das Hörbuch "██████████", wobei die Umfirmierung des Hörverlags in die Klägerin aus dem vorgelegtem Handelsregisterauszug folgt. Dagegen hat die Beklagte keine substantiierten Einwendungen erhoben, sondern die Aktivlegitimation der Klägerin in Blaue hinein bestritten.

2. Unstreitig erfolgten die Rechtsverletzungen über den Internetanschluss der Beklagten. Die Beklagte trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 - "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Diesen Erfordernissen hat die Beklagte nicht genügt. Der Vortrag der Beklagten beschränkt sich lediglich darauf, einen theoretischen Missbrauch ihren Internetanschlusses durch Dritte erkennbar pauschal und oberflächlich in den Raum zu stellen, ohne jedwede Anhaltspunkte, die die ernsthafte Möglichkeit eines solchen Missbrauchs denkbar erscheinen ließen, zu nennen. Weitere Umstände, die einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft möglich machen würden, trägt die Beklagte auch nach erfolgtem richterlichen Hinweis nicht vor. Damit verbleibt der Sachvortrag der Beklagten auf der Stufe des einfachen Bestreitens, das die tatsächliche Vermutung ihrer Täterschaft nicht entkräften kann.

3. Die Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Dabei ist die Rechtswidrigkeit regelmäßig durch die Verletzungshandlung indiziert. Überdies handelte die Beklagte zumindest fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Wer Internetausgabörsen nutzt, muss sich über die Rechtmäßigkeit und das Bestehen urheberrechtlicher Schutzrechte der dort angebotener Werke kundig machen.

4.) Durch das Angebot der streitgegenständlichen Werke ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Es ist gerichtsbekannt, dass die Klägerin keine Lizenzen für Verwertung ihrer Werke in Internetausgabörsen vergeben. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, nach ständiger Rechtsprechung und nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Bei der von der Klägerin jeweils gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht, das mit einer Vielzahl von gleichartigen

Tauschbörsenverfahren befasst war und ist, besitzt zudem hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz für die unberechtigte Verwertung zweier Hörbücher in Höhe von insgesamt 600,00 EUR angemessen ist. Die Höhe entspricht auch der vergleichbarer Fälle. Berücksichtigung finden muss zudem der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbaren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

5.) Die Klägerin kann von der Beklagten die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506.- EUR verlangen, § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG. Die Abmahnung vom 15.02.2008 war berechtigt und erfolgte in Bezug auf die streitgegenständlichen Werke. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Gegen den angesetzten Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR ist in jedem Fall angemessen. Sie entspricht vergleichbaren Fällen, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass die unerlaubte Verwertung zweier Hörbücher Gegenstand der Abmahnung war. Maßgeblich ist das Interesse der Klägerin an dem Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen. Die Vorschrift des § 97a Abs. 3 UrhG kann auf die Abmahnung vom [REDACTED] keine Anwendung finden.

Im Übrigen ist der Kostenerstattungsanspruch der Klägerinnen auch nicht auf 100.- EUR begrenzt nach § 97a Abs. 2 a.F. Es fehlt an einer unerheblichen Rechtsverletzung. Von einer solchen ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, §97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34). Das Anbieten eines Hörbuchs in einer Internettauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internettauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar. Nichts anderes folgt auch aus den Entscheidungsgründen in "Sommer unseres Lebens", BGH. a.a.O.

Die Regelung des § 97a Abs. 3 UrhG n.F. ist auf die Abmahnung vom 15.02.2008 nicht anwendbar.

6.) Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem die Klägerin von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person der Beklagten erfährt. Die Klägerin hat hierzu substantiiert unter Vorlage der Email des Polizeipräsidiums München vom 08.02.2008 Anl. K7, vorgetragen, erstmals Kenntnis von der Beklagten erhalten zu haben. Dies deckt sich auch mit einem Vermerk des PP München in der beigezogenen Ermittlungsakte Az. 382 UJs, 737910/07 an die Staatsan-

waltschaft München I vom 08.02.2008, dort Bl. 88 d.A., wonach die Ermittlungsergebnisse der angefragten IP-Adressen an die Kanzlei der Klägervorteiler übersandt wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von der Beklagten erlangt hätte, hat die Beklagte nicht vorgetragen und ergeben sich im Übrigen auch nicht aus der beigezogenen Ermittlungsakte.

Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 08.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde. Als maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung sieht das Gericht dabei die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid am 22.12.2011 an.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war gem. § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

■  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.05.2014

gez.  
■, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 16.05.2014  
■

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle